

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00531 vom 29. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00531

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00531 du 29 septembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00531 del 29 settembre 2021

Regeste

Integrierte Sonderschulung | [Bei der 2010 geborenen Beschwerdeführerin wurde im Mai 2021 eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) in der Form eines Asperger-Syndroms diagnostiziert. Im September 2022 ersuchten ihre Eltern darum, eine Kostengutsprache für die Privatschulung ihrer zum damaligen Zeitpunkt im Einzelunterricht beschulten Tochter an den (Privat-)Schulen G oder H zu prüfen. Dieses Gesuch lehnte die Beschwerdegegnerin ab und erteilte Kostengutsprache für die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule für das Schuljahr 2022/2023.] Angesichts des zögerlichen Verhaltens der Beschwerdegegnerin und deren langen Beharrens auf Lösungen, die offenkundig nicht geeignet waren, fehlte den Eltern der Beschwerdeführerin zu Recht das Vertrauen, dass die Beschwerdegegnerin zeitnah für eine angemessene Schullösung für ihre Tochter sorgen werde. Damit hat die Beschwerdegegnerin die Kosten für deren Besuch der Privatschule G ab dem 6. März 2023 und bis auf Weiteres zu übernehmen. Die (von den Eltern gewählte) Schule ist zwar nicht als Sonderschule des Kantons Zürich anerkannt; die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich hatte sie mit Blick auf die Bedürfnisse der Beschwerdeführerin aber als geeignet beurteilt und eine Schulung dort empfohlen. Die Beschwerdegegnerin muss sich in diesem Zusammenhang auch vorhalten lassen, dass sie den Besuch dieser Schule nie ernsthaft in Betracht zog, obwohl innert nützlicher Frist kein freier Platz in einer anerkannten und auf ASS spezialisierten Sonderschule vorhanden war. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Angesichts des Verfahrensausgangs braucht die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Rechtsverzögerung nicht weiter geprüft zu werden, zumal sie diesbezüglich auch keinen Feststellungsantrag stellt.

E. 5

Die Vorinstanz auferlegte den Eltern der Beschwerdeführerin die Kosten für das vorinstanzliche Verfahren. Dabei übersah sie, dass die in den Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetz fallenden Verfahren betreffend die Beseitigung einer Benachteiligung grundsätzlich unentgeltlich sind (Art. 10 Abs. 1 BehiG; vgl. VGr, 4. Februar 2021, VB.2020.00542, E. 6). Die Rekurskosten sind deshalb auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 6.1

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind gestützt auf Art. 10 Abs. 1 BehiG auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.- (inkl. MWST) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen (vgl. statt vieler BGr, 29. September 2021, 2C_385/2021, E. 1), weshalb den Parteien grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.